

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), Dr. Martin Spukti (Stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Michael Herget, Dr. Wolfram Köttgen, ZA. Lutz Tent,
Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Jens Vaterrodt

R u n d s c h r e i b e n - I / 2015

Mainz, im Juli 2015

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

1. **Beschluss des Verwaltungsrates zum ab 01. Juli 2015 geltenden Punktwert**
2. **Rentenbezugsberechtigung**
3. **Anwartschaftsmitteilung 2014**
4. **Information in eigener Sache**

1. **Beschluss des Verwaltungsrates zum ab 01. Juli 2015 geltenden Punktwert**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in der Verwaltungsratssitzung am 30. Mai 2015 einstimmig beschlossen, den Punktwert, der Grundlage für die Berechnung der Anwartschaften und Rentenzahlungen ist, ab 01.07.2015 nicht zu verändern.

Dieser beträgt weiterhin EURO 175,00.

Grund für die Beibehaltung des Punktwertes in der jetzigen Höhe ist der im neuen Heilberufsgesetz geforderte Aufbau einer so genannten Verlustrücklage. Der Verwaltungsrat sieht im zügigen Aufbau der Verlustrücklage eine erste Priorität und stellt mögliche Punktwernerhöhungen bis zur Erstellung des nächsten ausführlichen versicherungsmathematischen Gutachtens zurück.

2. Rentenbezugsberechtigung

Wie in den vergangenen Jahren erhalten die Ruhegeldempfänger das Bescheinigungsformular für die Rentenbezugsberechtigung. Bei Neurentnern in 2015 und bereits vorliegenden Nachweisen entfällt die Zusendung.

Wir bitten um Rücksendung bis zum 31. Juli 2015

3. Anwartschaftsmitteilung 2014

Alle aktiven Teilnehmer der Versorgungsanstalt, soweit sie bis Ende 2014 versorgungsabgabepflichtig waren, erhalten die Anwartschaftsmitteilung 2014 (berücksichtigt sind Versorgungsabgaben bis 31. Dezember 2014). Angesetzt ist dabei der ab 1. Juli 2014 geltende Punktwert.

Aus dieser Information sind alle relevanten persönlichen Daten und Versorgungsleistungen ersichtlich. Die mögliche Altersrente ist auch für Teilnehmer jünger als 55 Jahre ausgewiesen. Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Die Bescheinigung über die Höhe der eingezahlten Versorgungsabgaben 2014 für Ihren Steuerberater ist für niedergelassene Teilnehmer ebenfalls beigefügt. Dieser wird diese evtl. zusammen mit Ihren Unterlagen für die Steuererklärung für das Jahr 2014 dem Finanzamt zur Verfügung stellen.

Die nicht niedergelassenen Teilnehmer erhalten diese Bescheinigung über ihren Arbeitgeber oder dessen Steuerberater.

4. Information in eigener Sache

Aufgrund der Novellierung des Heilberufsgesetzes in Rheinland-Pfalz finden Sie eine Anpassung und Neuordnung der Satzung der Versorgungsanstalt gültig ab 01.01.2015 auf unserer Homepage. Diese lautet: www.varlp.de.

Infolge des neuen Heilberufsgesetzes entfällt auch der Abschlag für Verbindlichkeiten gegenüber der Landeszahnärztekammer.

Geänderte Kindererziehungszeiten ab 01. Juli 2014:

Durch gesetzliche Umsetzung des „Rentenpakets“ der Regierungskoalition wurde ab 01. Juli 2014 für alle Mütter und Väter eine verbesserte Anerkennung um Kindererziehungszeiten beschlossen.

Diese gilt für alle vor 1992 geborenen Kinder.

Für diese wird zusätzlich ein weiteres Jahr als Kindererziehungszeit bei der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Altersrente:

Anträge auf Altersrente sind bis spätestens November des laufenden Jahres schriftlich zu stellen, um den für dieses Jahr geltenden Zinssatz der Besteuerung zu erhalten, ansonsten erhöht sich die jährliche Besteuerung (Rentenkohorte) um 2%.

„Bis zu welcher Höhe kann ich Vorsorgeaufwendungen absetzen?“

Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen werden mit einem bestimmten Höchstsatz und Höchstbetrag berücksichtigt, der sich jährlich um 2 Prozentpunkte bzw. um 400 EURO bei Ledigen und 800 EURO bei Verheirateten erhöht. Diese Aufwendungen können bis zu 20.000 EURO bzw. 40.000 EURO bei Verheirateten geltend gemacht werden, dadurch wirken sich im Jahre 2014 78 Prozent, höchstens 15.600 EURO bzw. 31.200 EURO steuermindernd aus.

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind insgesamt bis 1.900 EURO abzugsfähig, wenn der Steuerzahler steuerfreie Zuschüsse zu seiner Krankenversicherung oder Beihilfe zu den Krankheitskosten erhält. Bekommt er keine steuerfreien Zuschüsse, können bis zu 2.800 EURO als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.

Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigt das Finanzamt stets in tatsächlicher Höhe, auch wenn sie den Höchstbetrag von 1.900 EURO bzw. 2.800 EURO übersteigen.
Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Claus Ridder)
Geschäftsführer